

### Fußball-WM & Arbeitsrecht

Viele Spiele der diesjährigen Fußball-Weltmeisterschaft finden nachmittags statt. Daher stellen sich verschiedene Fragen – nicht nur sportliche, sondern auch arbeitsrechtliche.

#### Arbeitspflicht während der Spielzeiten

Die Arbeitszeit richtet sich, wie an allen anderen Tagen auch, nach den Vorgaben des Arbeitgebers. Dieser hat im Zuge seines Weisungsrechts das Recht, Anfang und Ende der Arbeitszeit zu bestimmen. Dennoch haben Arbeitnehmer prinzipiell das Recht, ihre Schichten mit anderen Arbeitnehmern zu tauschen, wenn dies die Betriebsabläufe nicht stört. Maßgeblich dafür ist, wie solch ein Schichttausch sonst gehandhabt wird.

Ein Arbeitnehmer kann für die Zeit **Urlaub** beantragen. Ein Vorrecht auf Urlaub in dieser Zeit besteht aber nicht, auch wenn der Arbeitgeber die Wünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen hat. Die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages auf Urlaub bestimmt sich auch hier, wie zu allen anderen Zeiten, nach dem betrieblichen Ablauf und der sonstigen Handhabung von Urlaubsverteilung und Urlaubsgenehmigung.

Inwieweit Gleitzeitregelungen eine flexiblere Gestaltung des jeweiligen Arbeitstages durch den Arbeitnehmer selbst ermöglichen, hängt von den jeweiligen konkreten betrieblichen Vorgaben ab.

Bei vereinbarter Vertrauensarbeitszeit ist der Arbeitnehmer regelmäßig nur verpflichtet, die von ihm geschuldete Tätigkeit im Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu erbringen. Der Arbeitgeber verzichtet auf die Festlegung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit. Wird nur ein täglicher Zeitrahmen vorgegeben, kann der Arbeitnehmer die Arbeitszeit so legen, dass das Fußballspiel, das er schauen will, am Ende seiner Pflichtstunden liegt. Bei einer Unterbrechung der Arbeitszeit durch das Fußballspiel sind die Grenzen des Arbeitszeitgesetzes zu betrachten.

#### Spiele am Arbeitsplatz verfolgen

Ein Recht des Arbeitnehmers, Spiele während der Arbeitszeit an einem Fernsehgerät zu verfolgen, besteht nicht.

Radiohören dürfte in der M+E-Branche trotz der Rechtsprechung (vgl. BAG, Beschl. v. 14. Januar 1986, 1 ABR 75/83) in der Regel unzulässig sein, da es regelmäßig die Arbeitsleistung und die Arbeitssicherheit beeinträchtigt. Ein mögliches Verbot gehört nach Auffassung des BAG (vgl. Beschl. v. 14. Januar 1986) zur Ordnung des Betriebes gem. § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG.

Auch das Verfolgen am Firmencomputer ist nicht ohne Erlaubnis zulässig. Ist die Privatnutzung ausgeschlossen, ist ein Verfolgen der Spiele schon aus diesem Grunde unzulässig. Ist die private Nutzung erlaubt oder geduldet, so jedoch nur in einem Umfang, der nicht über ein angemessenes Maß hinausgeht und die Arbeitsleistung nicht beeinträchtigt. Das Verfolgen eines gesamten Fußballspiels geht über diese Grenzen hinaus.

## Genehmigung des Arbeitgebers:

Eine eventuelle Genehmigung des Arbeitgebers, dass Spiele am Arbeitsplatz verfolgt werden dürfen, sollten klare Regeln enthalten:

- Wann dürfen Spiele verfolgt werden?
- Wo dürfen Spiele verfolgt werden?
- Wie dürfen Spiele verfolgt werden?
- Darf der PC genutzt werden?
- Darf ein Radio oder Fernsehgerät aufgestellt werden?
- Alkoholverbote beachten

**Praxishinweis:** Sind die oben aufgeworfenen Fragen zur WM ein betriebliches Thema, sollte darüber frühzeitig gesprochen werden. Je früher der Arbeitgeber zu verstehen gibt, ob er Spiele genehmigen wird oder nicht, desto früher können sich interessierte Arbeitnehmer mit Urlaubsanträgen oder einem Schichttausch darauf vorbereiten. Dies wiederum hilft dem Arbeitgeber, frühzeitig Schichten und Abläufe zu planen.

## Fallstricke und Handlungsmöglichkeiten

### Bereitschaftsdienst

Ist der Arbeitnehmer verpflichtet, Bereitschaftsdienst zu leisten, muss er im Bedarfsfall verfügbar sein. Während des Bereitschaftsdienstes zuhause ein Spiel zu verfolgen ist nicht problematisch, solange dabei auf Alkohol verzichtet wird und der Arbeitnehmer nach Benachrichtigung umgehend verfügbar ist.

Anders kann die Sachlage bei Public Viewings sein. Die Erreichbarkeit per Handy kann auf einer solchen Großveranstaltung eingeschränkt sein: Meist ist es so laut, dass ein Handyklingeln überhört wird oder das Mobilfunknetz kann aufgrund von Überlastung zusammenbrechen. Auch der Weg des Arbeitnehmers zur Arbeitsstelle kann durch die Menge an feiernden Fans erschwert und erheblich verlängert werden.

Prinzipiell ist es also bei Gewährleistung der Erreichbarkeit und schnellen Verfügbarkeit des Arbeitnehmers nicht verboten an solchen Veranstaltungen wie Public Viewings teilzunehmen. Kann die Erreichbarkeit und die schnelle Verfügbarkeit aber nicht gewährleistet werden, verbietet sich die Teilnahme.

### Unfälle

Verletzt sich ein Arbeitnehmer während eines Public Viewings, bei einer Siegesfeier oder ähnliches, gibt es keinen arbeitsrechtlichen Unterschied zu anderen Unfällen während der Freizeit oder Urlaub. Damit gelten auch in diesem Fall die üblichen Regelungen zur Arbeitsunfähigkeit. Die Krankmeldung des Arbeitnehmers und der Nachweis seiner Arbeitsunfähigkeit entsprechen den normalen gesetzlichen Regelungen.

### Alkohol am Arbeitsplatz

Besondere Vorsicht sollte beim Thema Alkohol gelten. Bei sicherheitsrelevanten Berufen, wie Fahrern von Gefahrgut, Ärzten im Dienst oder Arbeitnehmern an schweren Maschinen, gilt ein absolutes Alkoholverbot. Bei allen anderen kommt es auf die betrieblichen Regelungen an. Im Allgemeinen dürfte kein absolutes Alkoholverbot bestehen. Es gilt aber auch hier: der Arbeitnehmer muss seine Arbeitsleistung ordnungsgemäß erbringen und die Arbeitssicherheit muss gewährleistet sein. Ein betriebliches Alkoholverbot unterliegt gem. § 87 Abs. 1 Nr.1 BetrVG, ggfs. auch gem. Nr. 7 BetrVG, der Mitbestimmung des Betriebsrates.

**Praxishinweis:** Wird eine Genehmigung zur Verfolgung der Spiele erteilt, sollte eine klare Aussage zum Alkoholkonsum durch den Arbeitgeber getroffen werden. Es kann sich auch z.B. auf einen Kompromiss geeinigt werden: der Arbeitgeber genehmigt das Verfolgen der Spiele, aber nur unter der Bedingung des absoluten Alkoholverbotes am Arbeitsplatz.

### Trikots und Fanartikel

An Tagen, an denen das vom Arbeitnehmer bevorzugte Fußballteam spielt, kann es auch vorkommen, dass er seine Begeisterung durch das Tragen von Fanbekleidung, d. h. Trikot oder ähnliches, zum Ausdruck bringt. Dies ist nur insoweit zulässig, als die Arbeitssicherheit nicht beeinträchtigt ist, zum Beispiel wenn der Arbeitnehmer an Maschinen tätig ist und Schutzkleidung tragen muss oder die Kleidung die Funktionsfähigkeit der Maschine beeinträchtigen kann. Bei auswärtigen Terminen hat der Arbeitnehmer einen gegebenenfalls bestehenden betrieblichen "Dresscode" zu beachten.

### Betriebliche Tippspiele

Betriebliche Tippspiele sind auch bei einem Wetteinsatz dann unbedenklich, wenn sie nur einem geschlossenen Teilnehmerkreis zur Verfügung stehen. §§ 284, 285 StGB greifen nur bei einem öffentlichen Gewinnspiel ein (VG Düsseldorf v. 24.06.2009 - 27 L 1131/08).

## Arbeitsrechtliches Fehlverhalten von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit der WM – abmahnfähig

- Ohne Genehmigung oder entsprechende Gleitzeitordnung/ Vertrauensarbeitszeit Spiele während der Arbeitszeit verfolgen
- Private Nutzung des Unternehmenscomputers um Spielergebnisse abzurufen oder ein Spiel anzugucken
- Betriebliche Regelungen zum Alkoholkonsum missachten
- Gar nicht oder zu spät zur Arbeit erscheinen
- "blau machen", also unbegründet krank melden, um Spiele zu sehen